

Ober-Flörsheim



Ortsbürgermeister Adolf Gardt
Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr
(und nach Vereinbarung)
Gemeindeverwaltung, Walterplatz 1
Telefon 0 67 35 / 2 18
Telefax 0 67 35 / 94 18 47
http://www.ober-florsheim.de

Satzung der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken im Gemeindegebiet von Ober-Flörsheim vom 29. 8. 2008

Gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 6. 2004 (BGBl. I S. 1359), geändert durch Gesetzeserleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 64 vom 27. 12. 2006) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. 1. 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 12. 2003 (GVBl. S. 390) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 27. 8. 2008 wird die folgende Satzung über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 an Grundstücken im Gemeindegebiet von Ober-Flörsheim erlassen:

§ 1

(1) Die Ortsgemeinde Ober-Flörsheim zieht für die in § 2 genannten Grundstücke städtebauliche Maßnahmen der Gestalt in Betracht, dass die Grundstücke zukünftig für die Erweiterung des bestehenden Friedhofes in der Gemeinde benötigt werden.
(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Ortsgemeinde für die in § 2 genannten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke, Ober-Flörsheim, Flur 1, Nr. 307/2 und 308.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Ober-Flörsheim, den 29. 8. 2008
gez. Unterschrift
(Ortsbürgermeister)

Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz

(GemO): Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschlussgründe gem. § 22 Abs. 1 GemO und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung zu den Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)
- ist unbeachtlich, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Ober-Flörsheim, den 1. 9. 2008

(Gardt)

Ortsbürgermeister

Kombinierte Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB „An der Allee“

Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Az.: 610-17/22 Ca / pro

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2.141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1.359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3.316 vom 27. 12. 2006) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Entwurf der kombinierten Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB „An der Allee“ der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 29. 9. bis zum

31. 10. 2008 (einschließlich) während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstr. 38, 55232 Alzey, Zimmer 117, öffentlich ausgelegt.

Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen sind von der Gemeinde zu prüfen; das Ergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Nicht fristgerecht vorgetragene Stellungnahmen müssen von der Gemeinde nicht behandelt werden. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Offenlegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Von der kombinierten Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB „An der Allee“ sind in der Gemarkung Ober-Flörsheim, Flur 1, Nr. 338/2, 339, 340, 341 und Flur 3, Nr. 38/1 tlw., 37 tlw. und 35, betroffen.

Der Entwurf der kombinierten Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB „An der Allee“ kann auch bei der Ortsgemeinde während der Sprechstunden des Bürgermeisters eingesehen werden.

Ober-Flörsheim, den 1. 9. 2008

(Gardt)

Ortsbürgermeister

Wahlheim



Ortsbürgermeister Dr. Heiner Bus

Freitag 19.00 - 20.00 Uhr

Gemeindeverwaltung, Kelleracker 1

Telefon 0 67 31 / 49 88 41 während d. Sprechstd.

Telefon 0 67 31 / 99 09 68

Sprechstunde fällt aus

Wegen einer Terminüberschneidung muss die Sprechstunde am Freitag, den 12. September 2008 leider ausfallen. In dringenden Fällen rufen Sie bitte 4 35 51 an.

Gez. Dr. H. Bus

Ortsbürgermeister

Ende Amtlicher Teil

Vernissage im Rathaus der VG Alzey-Land

Fortsetzung der Titelseite

die Landschaft hinstellt, Zwiebeltürme gibt es nicht nur in Süddeutschland. Wichtiger aber als die Lokalisierung ist die Stimmung, wie sie das dem Bild beigegebene Gedicht wiedergibt: „So geisterhaft schimmern die weißen Häuschen im Mondlicht ...“ Dabei ist es unerheblich, ob Cornelia Sandmann-Schmidt das Gedicht gekannt und anschließend das Bild gemalt hat, oder ob sie das Gedicht später gefunden und dem Bild zugeordnet hat, weil es genau die Intention der Künstlerin trifft.

Ein weiteres Bild ist mit einem Gedicht verbunden: „Multikulti“: „Ich habe viele Väter und Mütter ... und ich bin 10.000 Jahre alt. Und mein

Name ist Mensch.“ Auch hier ist es keine mühevoll entwickelte Idee, eben eine „Kopfgeburt“ laut gängiger Definition, die Cornelia Sandmann-Schmidt in Form und Farbe gefasst hat, vielmehr ist es ein zutiefst humanistisches Anliegen, das sie zu diesem Bild inspiriert hat.

Selbstverständlich, mit zwei Bildern lässt sich die ganze Bandbreite des Werkes von Cornelia Sandmann-Schmidt nicht umfassen, nicht charakterisieren. Aber Bilder, und dieses Zitat des Benediktiners Anselm Grün gilt für alle Bilder, nicht nur für die von Cornelia Sandmann-Schmidt, „holen dich dort ab, wo du stehst. Du darfst in die Bilder deine urpersönlichsten Sehnsüchte hineinlegen.“ Das hat die Künstlerin getan, das soll auch der Betrachter tun. AS



Cornelia Sandmann-Schmidt: Multikulti

Satzung

der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gemäß
§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken im Gemeindegebiet von Ober-Flörsheim vom
29.08.2008

Gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), geändert durch Gesetzeserleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 64 vom 27.12.2006) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim vom 27.08.2008 wird die folgende Satzung über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 an Grundstücken im Gemeindegebiet von Ober-Flörsheim erlassen:

§ 1

(1) Die Ortsgemeinde Ober-Flörsheim zieht für die in § 2 genannten Grundstücke städtebauliche Maßnahmen der Gestalt in Betracht, dass die Grundstücke zukünftig für die Erweiterung des bestehenden Friedhofes in der Gemeinde benötigt werden.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Ortsgemeinde für die in § 2 genannten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke, Ober-Flörsheim, Flur 1, Nr. 307/2 und 308.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ober-Flörsheim, den 29.08.2008

